



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Haupt- und Finanzverwaltung  
Gremienbüro - spa

Eltville am Rhein, den 20. März 2024

TOP Mitteilung Ortsvorsteher/in

**Anzeigepflicht Nebentätigkeit gemäß § 2 GO STVV, Ausschüsse, Beiräte i. V. m. § 26a HGO**

**(jährlich wiederkehrende Vorlage)**

Sprecher: Ortsvorsteher/in:

„Ich weise Sie darauf hin, dass nach § 26 a HGO in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein die Mitglieder eines Organs der Gemeinde verpflichtet sind, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören.

Die Anzeigen sind gemäß § 2 der Geschäftsordnung jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem/der Ortsvorsteher/in schriftlich vorzulegen. Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die vorgelegten Anzeigen unterrichtet.

Die gesetzlichen Grundlagen werden der Niederschrift beigelegt.

Anmerkung: Mitgliedschaften in Vereinen müssen nicht angezeigt werden.“